

Hausordnung der Staatlichen Regelschule Königsee

Präambel

Die Regelschule Königsee ist eine staatliche Einrichtung mit einem Bildungs- und Erziehungsauftrag (vgl. ThürSchG §2).

Unsere Schule ist für alle Lehrer, Schüler und Mitarbeiter ein wichtiger Arbeits- und Lebensraum. Um jedem einzelnen möglichst optimale Bedingungen zu gewährleisten, sind die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie ein höfliches Auftreten, gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme wesentliche Verhaltensgrundsätze für das Miteinander.

1 Ordnung und Sicherheit

Die Schulleitung oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten aus.

- 1.1 Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände erst nach Anmeldung im Sekretariat gestattet.
- 1.2 Beleidigungen von Personen in jeglicher Art, u.a. aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, religiösen Überzeugungen oder sexuellen Ausrichtung, sind untersagt.
- 1.3 Während des gesamten Unterrichtstages ist das unerlaubte Verlassen des Schulgeländes aus versicherungsrechtlichen Gründen für Schüler verboten.

Eine Ausnahmeregelung gilt während der Freistunden für Schüler der Klassenstufe 10 nach schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten.

- 1.4 Zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsschutzes ist jeder Unfall auf dem Schulweg oder während der Unterrichtszeit in der Schule umgehend zu melden.
Die schriftliche Aufnahme des Unfalls im Sekretariat ist ebenfalls zwingend erforderlich.
- 1.5 Das Mitführen und der Genuss von Alkohol, Nikotin, Drogen sowie Energy Drinks sind Schülern während der Schulzeit und zu schulischen Veranstaltungen untersagt.
Gleiches gilt für nikotinfreie Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Rauchen laut Jugendschutzgesetz §10 in der Öffentlichkeit verboten. Bei wiederholtem Verstoß wird dem Jugendamt namentlich Meldung erstattet.

- 1.6 Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen sowie von Feuerwerkskörpern, Reizgas, Feuerzeugen und ähnlichen Dingen sowie Tieren ist verboten.

- 1.7 Handys, MP3-Playern, Soundboxen, Lautsprechern und ähnlichen Geräten sind während des gesamten Schultages bis zum Unterrichtsschluss sowie während schulischer Veranstaltungen jeglicher Art grundsätzlich ausgeschaltet.

Die Verwendung des iPads, auch in den Pausen und vor dem Unterricht, ist ausschließlich zu schulischen Zwecken gestattet. Die Nutzung privater Apps ist verboten.

Nach Unterrichtsschluss dürfen Handy und iPad genutzt werden, solange der Schulbetrieb nicht gestört wird und die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

- 1.8 Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen ohne Sondergenehmigung sind im Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.

Eine Ausnahmeregelung gilt, wenn es im Rahmen des Unterrichts nach Aufforderung der Lehrkraft erfolgt.

- 1.9 Bei Verstößen gegen die Punkte 1.6 bis 1.8 können Lehrer oder befugte Personen diese Gegenstände in Verwahrung nehmen. Die Geräte werden im Tresor eingeschlossen und können nach Unterrichtsschluss von den Sorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten, volljährigen Person abgeholt werden.

- 1.10 Vor den Ferien sind stets alle persönlichen Gegenstände (z.B. Taschen, Kleidungsstücke...) aus dem Schul- und Nebengebäude sowie aus den Spinden mitzunehmen.

- 1.11 Alle Schüler haben anweisungsberechtigten Personen, z.B. Lehrern, Hausmeister, Schulsachbearbeitern und Aufsichtsschülern, Folge zu leisten.

2 Fehlzeiten

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Bei Krankheit eines Schülers gelten folgende Regelungen, die sich am § 5 ThSchO orientieren:

> Der Schüler ist am ersten Tag der Erkrankung telefonisch oder per EduPage bis spätestens 8 Uhr zu entschuldigen.

> Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung von den Erziehungsberechtigten vorzulegen.

> Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. (§ 5 ThSchO)

> Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule grundsätzlich die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

> Tritt eine Erkrankung während des Unterrichtstages auf, erfolgt die Abmeldung persönlich im Sekretariat. Die Sorgeberechtigten werden informiert und holen den Schüler ab. In Absprache kann die Abholung auch durch eine andere volljährige Person erfolgen.

Beurlaubungen vom Unterricht müssen unter Nutzung des entsprechenden Formulars (Schulamt Südthüringen → Formulare bzw. auf EduPage) bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Freistellung beantragt werden.

Dabei gelten folgende Zuständigkeiten:

- > Klassenleiter - für eine Dauer bis zu 3 Tagen
- > Schulleiter - für eine Dauer von 4 - 15 Tagen bzw. unmittelbar vor und nach den Ferien
- > Schulamt - sonstige und Beurlaubung von Schülern mehrerer Schulen

3 Schulöffnung, Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume, Unterrichts- und Pausenzeiten

3.1 Bis 7.50 Uhr, bis zum Vorklingeln, ist für Schüler der Aufenthalt in der Mensa und im Foyer erlaubt.

3.2 Mit dem Vorklingeln sind alle Schüler im entsprechenden Gebäude und suchen ihren Unterrichtsraum auf.

Die Räume dürfen nur in Begleitung eines Lehrers betreten werden; es sei denn, es erfolgt kein Raumwechsel bzw. die Erlaubnis des jeweiligen Fachlehrers liegt vor.

3.3 Nach Unterrichtsschluss werden alle Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen. Der Unterrichtsraum wird in einem ordentlichen Zustand verlassen sowie durch den Fachlehrer verschlossen.

3.4 Unterrichts- und Pausenzeiten

3.4.1 normale Unterrichtszeiten

- 1. Stunde: 08.00 bis 08.45 Uhr
- 2. Stunde: 08.50 bis 09.35 Uhr
Hofpause bis 09.50 Uhr
- 3. Stunde: 09.55 bis 10.40 Uhr
- 4. Stunde: 10.45 bis 11.30 Uhr
Mittagspause bis 11.50 Uhr
- 5. Stunde: 11.55 bis 12.40 Uhr
- 6. Stunde: 12.45 bis 13.30 Uhr
- 7. Stunde: 13.35 bis 14.20 Uhr
- 8. Stunde: 14.25 bis 15.10 Uhr

3.4.2 verkürzte Unterrichtszeiten („Hitzefrei“)

- 1. Stunde: 08.00 bis 08.35 Uhr
- 2. Stunde: 08.40 bis 09.15 Uhr
- 3. Stunde: 09.20 bis 09.55 Uhr
Hofpause bis 10.05 Uhr
- 4. Stunde: 10.10 bis 10.45 Uhr
- 5. Stunde: 10.50 bis 11.25 Uhr
Mittagspause bis 11.40 Uhr
- 6. Stunde: 11.45 bis 12.20 Uhr
- 7. Stunde: 12.25 bis 12.55 Uhr
- 8. Stunde: 13.00 bis 13.30 Uhr

3.5 Schulklassen, die zum Unterricht in ein anderes Gebäude bzw. eine andere Einrichtung gehen, benutzen (auch aus versicherungstechnischen Gründen) nur die vorher festgelegten Wege. Liegt eine Hofpause dazwischen, verbleiben die Schüler auf dem Schulhof/en bzw. in der Mensa und verlassen diesen Ort erst mit dem Ende der Pause.

3.6 Hofpausen

In der Frühstückspause können sich die Schüler in der Mensa und auf dem Schulhof aufhalten.

In der Mittagspause darf die Mensa nur von Schülern genutzt werden, die an der Schulspeisung teilnehmen. Dabei ist den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrer Folge zu leisten und die dort geltenden Regeln werden eingehalten (dazu zählen das Einhalten einer Esskultur, Ordnung und Sauberkeit).

Als Ausnahme für den Aufenthalt während der Pausen gilt:

> Schüler der Klasse 10 dürfen sich in den großen Pausen an den festgelegten Orten auf dem Schulgelände aufhalten. Diese Regelung kann bei Fehlverhalten außer Kraft gesetzt werden.

> Bei starkem Niederschlag, sehr niedrigen Temperaturen oder anderen Wetterextremen halten sich die Schüler nach Durchsage im Foyer oder in der Mensa auf. Bei Bedarf wird der Raum 13 geöffnet.

Zur Entsorgung von Müll, wie Essensresten, Papier etc., sind die Mülleimer auf dem Schulgelände zu nutzen. Bei Zuwiderhandlungen können Schüler zu Reinigungsarbeiten im Bereich des Schulgeländes herangezogen werden.

Handlungen, die andere Schüler gefährden, z.B. das Werfen von Schneebällen, Zapfen oder sonstigen Gegenständen, sind zu unterlassen und werden bei Zuwiderhandlungen geahndet.

4 Vertretung

Der Vertretungsplan wird auf EduPage veröffentlicht, die dort angegebenen Vertretungsstunden sind verbindlich. Dementsprechend hat auch eine Vorbereitung auf diese Stunden zu erfolgen (eventuell aufgegebene Hausaufgaben werden erledigt, benötigte Arbeitsmaterialien werden eingepackt).

Sollte eine Klasse 5 Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrer sein, wird dies durch den Klassensprecher bzw. Stellvertreter im Sekretariat gemeldet.

5 Aufsichten

- 5.1 Die Lehreraufsichten (während der Pausen und nach dem Unterricht) sind in einem Aufsichtsplan festgelegt. Dieser hängt im Lehrerzimmer aus.
- 5.2 Die aufsichtsführenden Lehrkräfte werden in den großen Pausen durch Schüleraufsichten (aus Klasse 10) unterstützt. Diesen ist mit Respekt zu begegnen; ihre Weisungen im Sinne von Sicherheit und Ordnung sind diskussionslos von allen Schülern zu befolgen. Über die Einteilung der Schüleraufsicht entscheidet die Schulleitung.

6 Nutzung der Toiletten

Die Nutzung der Toiletten erfolgt nur während der Pausen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Lehrkraft.

Toiletten dürfen nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden.

7 Kleidung

Die Schule ist ein Arbeitsort.

Mit Hinweis auf den damit verbunden Bildungs- und Erziehungsauftrag ist festgelegt:

In der Schule ist eine der Situation und dem Zweck angemessene Kleidung zu tragen. (In vielen Berufen ist eine Berufskleidung verpflichtend und auch an Orten des gesellschaftlichen Lebens kann man aus verschiedenen Gründen, z.B. hygienischen, religiösen oder aus Gründen des gegenseitigen Respekts, nicht alles tragen.)

Als unangemessen gelten z.B.:

- > unsaubere oder kaputte Kleidung
- > extrem freizügige und aufreizende Kleidung wie extrem bauchfrei, tiefer Ausschnitt, Hot Pants (sichtbares Gesäß), sichtbare Unterwäsche
- > Schlabberlook, im Sinne von formlosem, ungepflegtem Kleidungsstil
- > Kleidung zum Ausdruck rechts- bzw. linksextremer Gesinnungen, besonders
 - mit Schriften und Symbolen antisemitischer, sexistischer, rassistischer, volksverhetzender Ausrichtung (gemäß §86 StGB)
 - folgender rechtsorientiert eingestufte Bekleidungslabels:

Consdaple, Doberman, hatecrime, Masterrace, MAX H8, Nordman, RCQT, Suizhyde, Werwolf

Bei Verstößen gegen die Kleidervorschriften können betreffende Schüler vom Lehrpersonal zum Kleidungswechsel nach Hause geschickt werden.

Für Prüfungssituationen gilt eine besondere Belehrung.

8 Umgang mit persönlichem Eigentum

Für persönliches Eigentum, u.a. Wertsachen, übernimmt die Schule keine Haftung. Dafür ist jeder selbst verantwortlich.

Das Eigentum anderer ist pfleglich zu behandeln. Es darf nicht unerlaubt entwendet oder benutzt werden.

Für Schäden an persönlichem Eigentum ist der Verursacher haftbar.

Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben.

Alle Zweiräder sind an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.

Das Fahren auf dem Schulgelände ist außer bei An- bzw. Abfahrt nicht gestattet.

Rettungs- und Fluchtwege sowie Zufahrtswege dürfen nicht verstellt werden.

9 Beschädigung von Schuleigentum

Das Eigentum der Schule (auch Leihgaben) ist sorgfältig zu behandeln. Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung, z.B. am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln, ist der Verursacher haftbar.

Zerstörungen und Beobachtungen von Sachbeschädigungen sind umgehend dem Schulpersonal zu melden.

10 Regelungen für besondere Fächer, Fachräume und Ausnahmesituationen

Hiermit wird auf Pläne, Belehrungen und Raumordnungen im Anhang verwiesen.

11 Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung können pädagogische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen nach §51 des Thüringer Schulgesetzes eingeleitet werden.

Stand: 20.02.2023